

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Stadt Lauenburg/Elbe

1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagenersatz

- 1.1 Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Stadt Lauenburg/Elbe, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten
- 1.2 Soweit dieser Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.
- 1.3 Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- 1.4 Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

2. Zahlungspflichtige

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltpflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltpflichtigen besonderen Leistung.
- 3.2 Der Entgeltpflichtige soll möglichst vor Erbringung der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.
- 3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.
- 3.5 Das Entgelt kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden, es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.

4. Umsatz-(Mehrwert-)steuer

Soweit besondere Leistungen der Stadt Lauenburg/Elbe der Umsatz-(Mehrwert)steuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

5. Einmalentgelte

Sofern auf städtischen Flächen Baulasten oder Dienstbarkeiten zugunsten Dritter eingetragen werden sollen, ist zusätzlich ein einmaliges Entgelt bzw./und ein laufendes Entgelt zu zahlen.

6. Ablösebeträge

- 6.1 Ein zusätzlicher Ablösebetrag wird von der Stadt Lauenburg/Elbe dann erhoben, wenn kein Anspruch auf Löschungsbewilligung besteht.
- 6.2 Auf die Löschung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten besteht grundsätzlich kein Anspruch. Dienstbarkeiten unterliegen nicht der Verjährung.
- 6.3 Bei Erteilung einer Löschungsbewilligung ist der Vorteil des Grundstückseigentümers Grundlage für die Berechnung der Ablösesumme. (z.B. bei dinglichen Vorkaufsrechten für jeden Verkaufsfall 4 % des Grundstückswertes)
Der Grundstückswert ergibt sich grundsätzlich aus der jeweils gültigen Richtwertkarte. Bei Grundstücken, die nicht von der Richtwertkarte erfasst sind, setzt die Stadt Lauenburg/Elbe den Grundstückswert nach billigem Ermessen fest.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 30. Juni 2014

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

gez. *Thiede*

**Entgelttabelle
(Anlage zur Entgeltordnung)**

Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen	
bis 50.000 EUR	50,00 EUR
von 50.000 EUR bis 100.000 EUR	75,00 EUR
über 100.000 EUR	100,00 EUR
Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs 2 ZVG (je Recht)	
bis 50.000 EUR	50,00 EUR
von 50.000 EUR bis 100.000 EUR	75,00 EUR
über 100.000 EUR	100,00 EUR
Erteilung einer Zustimmungserklärung	
je Recht	50,00 EUR
Erteilung einer Pfandhaftentlassungserklärung	
je Recht	75,00 EUR
Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung	
bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	
bis 50.000 EUR	50,00 EUR
von 50.000 EUR bis 100.000 EUR	75,00 EUR
über 100.000 EUR	100,00 EUR
Erteilung einer Belastungsgenehmigung	
bis 50.000 EUR	50,00 EUR
von 50.000 EUR bis 100.000 EUR	75,00 EUR
über 100.000 EUR	100,00 EUR
Erteilung Vorkaufsrechtsverzichtserklärung für das dingliche Vorkaufsrecht	
	50,00 EUR
Löschungsbewilligung	
	50,00 EUR
Sonstige Erklärungen für das Grundbuchamt	
	30,00 EUR